

Markus Felber

Kaum Neues zum Thema Einbürgerungen Übergangsregelung des Kantons Schwyz abesegnet

Die vom Schwyzer Regierungsrat auf dem Verordnungsweg erlassenen vorläufigen Regelungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind vom Bundesgericht in allen wesentlichen Punkten abesegnet worden. Beanstandet wird lediglich ein formales Detail ohne praktische Bedeutung. Fundamental Neues zur Problematik der direktdemokratischen Einbürgerungsentscheide war in Lausanne nicht zu vernehmen.

[Rz 1] Nachdem das Bundesgericht im vergangenen Sommer Urnenentscheide über Einbürgerungen mit Blick auf das Erfordernis einer Begründung für verfassungswidrig erklärt hatte (NZZ vom 10. 7. 03), sah der Schwyzer Regierungsrat Handlungsbedarf. In einer provisorischen Gemeindebürgerrechtsverordnung schrieb er in Abweichung von der bis dahin geltenden gesetzlichen Ordnung vor, dass Gegenanträge zu Einbürgerungsvorlagen begründet werden müssen und anschliessend darüber in offener Abstimmung zu entscheiden sei.

[Rz 2] Dieses Vorgehen wird vom Bundesgericht grundsätzlich nicht beanstandet. Bis zum Erlass einer neuen gesetzlichen Regelung habe die Kantonsregierung als oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde im Interesse der Rechtssicherheit tätig werden müssen. Und als Vehikel auf diesem Weg stand einzig die Vollziehungsverordnung zur Verfügung. Als einziges Haar in der Verordnungssuppe fand sich der Hinweis, dass die Gemeindebürgerrechtsverordnung anders lautenden gesetzlichen Regelungen vorgehe. Damit hat der Regierungsrat aus Sicht des Bundesgerichts die Normenhierarchie auf den Kopf gestellt, weil Gesetze grundsätzlich Verordnungen vorgehen. Im Ergebnis ändert sich indes gar nichts, weil der Inhalt der neuen Verordnung kraft Bundesverfassung dem anders lautenden kantonalen Gesetzesrecht eben doch vorgeht. Die finale Abstimmung über die juristische Sophisterei trug in der Folge weniger zur Klärung als zur Erheiterung der Studenten im Saal bei.

[Rz 3] Offen bleibt, was das Bundesgericht in der noch zu verfassenden schriftlichen Begründung zu der in Schwyz nun als möglicherweise lang dauerndes Provisorium geltenden Regelung sagen wird. Im Verlaufe der öffentlichen Urteilsberatung vertat nur ein einziger Richter die Auffassung, dass auch solche Einbürgerungen an der Gemeindeversammlung verfassungsrechtlich nicht zulässig seien. Die Mehrheit in der urteilenden I. Öffentlichrechtlichen Abteilung geht dagegen davon aus, dass auf diesem Weg auch ablehnende Einbürgerungsentscheide verfassungskonform zustande kommen können. In einem nach der Beratung abgegebenen Pressemitteilung des Bundesgerichts findet sich der Hinweis, der Schwyzer Regierungsrat könne bei der Schaffung einer definitiven Lösung die Übertragung der Einbürgerungskompetenz auf eine Behörde (Kommission, Parlament, Gemeinderat) prüfen.

Urteil 1P.523/2003 vom 12. 5. 04 – schriftliche Urteilsbegründung ausstehend.

Neue Zürcher Zeitung, 13. Mai 2004 (Nr. 110), S. 17

Rechtsgebiet: Grundrechte
Erschienen in: Jusletter 17. Mai 2004
Zitiervorschlag: Markus Felber, Kaum Neues zum Thema Einbürgerungen, in: Jusletter 17. Mai 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3137>